



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der Windenergieanlage in der Gemarkung Boppard-Weiler, Flur 6, Flurstück 327/1.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Durch das Vorhaben wird außer dem betroffenen Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ in kein Schutzgebiet eingegriffen. Es ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes. Beeinträchtigungen von nach § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG geschützten Flächen (gesetzlich geschützte Biotope) können ausgeschlossen werden.

Für die Schutzgüter Fläche, Wasser ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch für die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen gerechnet, wenn die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden und der Verlust durch geeignete Maßnahmen im Naturraum ausgeglichen wird.

Gemäß den ausgewerteten Fachgutachten zur Avifauna und dem Artenschutzbeitrag ist bei der Realisierung der geplanten WEA unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit Beeinträchtigungen der lokalen Fauna (Vögel, Fledermäuse und Haselmaus) zu rechnen.

Da die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich und nicht kompensierbar sind, ist nach den Vorgaben der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) (MUEEF 2018a) eine Ersatzzahlung zu leisten. Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist durch die geplante Windenergieanlage nicht zu erwarten.

In der Gesamtbetrachtung des Vorhabens ist festzustellen, dass die Planung der Windenergieanlage auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und unter Beachtung der aufgezeigten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermäuse nach fachgutachterlicher Einschätzung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu prüfenden Schutz- und Qualitätskriterien bewirkt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
-Obere Immissionsschutzbehörde-
AZ: 21a/07/5.1/2024-0063
Koblenz, den 10.04.2025
Im Auftrag

gez. Claudia Dott